

Abschrift W I 1728.

Abschrift I.

REICHSBANKDIREKTORIUM

Berlin G.111, den 19. Mai 1939.

Nr. IIa 12592.

Betr. Verwendung von Register-  
guthaben zu Reisezwecken.

Nachdem die Stillhalteverhandlungen für das Stillhaltejahr 1939/40 abgeschlossen sind, teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß die für den Registermark-Reiseverkehr erlassenen Vorschriften grundsätzlich unverändert geblieben sind.

Im Interesse des Reiseverkehrs wollen wir uns mit folgenden Erleichterungen einverstanden erklären:

1.- Bei der Durchführung von Gesellschaftsreisen unter Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben brauchen unserer Reissestelle in Zukunft Abrechnungen über die Verwendung der erhobenen Beträge nur noch in den Fällen eingereicht zu werden, in denen die von einem Reiseleiter anlässlich einer Gesellschaftsreise bar erhobenen Beträge insgesamt die Summe von RM 2000.-- übersteigen. Außerdem ist der bisher vorgesehene Stempeldruck in die Reisepässe der Teilnehmer an Gesellschaftsreisen künftighin nicht mehr erforderlich.

2.- Die Auszahlung von bei deutschen Banken und Wechselstuben hinterlegten aus nicht verbrauchten Registerguthaben stammenden Reichsmarkbeträgen kann bis zur Höhe von RM 300.-- ohne besondere Genehmigung unserer Reissestelle vorgenommen werden. Die Auszahlungsfrist wird von drei auf sechs Monate erhöht. Erst nach diesem Zeitpunkt muß der hinterlegte Betrag auf das entsprechende Reiseverkehrs-Sonderkonto zurückgezahlt werden.

3.- Ein Nachsenden von Registermark-Reiseschecks ist in dringenden Fällen zulässig, wenn die Auslieferung der Reiseschecks durch eine deutsche Bank erfolgt und  
der

der Reisende seine Kontrollunterschrift in Gegenwart eines Beauftragten der Bank vornimmt.

Außerdem setzen wir Sie davon in Kenntnis, daß der Registermark-Reiseverkehr auch auf das Memelland ausgedehnt wird, sodaß nunmehr auch dort Einlösungen von Registermark-Reiseschecks, -Akkreditiven oder -Kreditbriefen im Rahmen der gültigen Bestimmungen erfolgen können.

Für die Verwendung von Reichsmark-Treuhandguthaben usw. gelten diese Bestimmungen - mit Ausnahme von Ziffer 3 - entsprechend.

REICHSBANKDIREKTORIUM.

Unterschriften.

An

ausländische Banken und  
Reisebüros.

---

Abschrift II.

REICHSBANKDIREKTORIUM.

Abschrift übersenden wir ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß wir uns in Zukunft im Interesse des Reiseverkehrs auch mit Zahlungen für einen zurückliegenden Zeitraum bis zu 10 Tagen einverstanden erklären wollen, wenn einwandfrei feststeht, daß der betreffende Reisende sich eine entsprechend Zeit in Deutschland aufgehalten hat. Die im Registermark-Reiseverkehr vorgesehenen Verpflichtungserklärungen brauchen für das Stillhaltejahr 1939/40 nicht neu abgegeben zu werden. Die bisherigen Verpflichtungserklärungen sind auch für das neue Stillhaltejahr gültig.

Wir bitten Sie, Ihre Korrespondenten und Zahlstellen in Deutschland hiervon zu unterrichten.

REICHSBANKDIREKTORIUM

Unterschriften.

An

Reiseverkehrssonderkonten  
führende deutsche Banken.

---

Abschrift III.

REICHSBANKDIREKTORIUM.

Berlin, den 19. Mai 1939.

Abschrift übersenden wir ergebenst mit der Bitte  
um gefällige Kenntnisnahme.

REICHSBANKDIREKTORIUM

Unterschriften.

An

das Auswärtige Amt

Berlin .

# Auswärtiges Amt

W I 1728.

Berlin, den 27. Mai 1939.

Betr. Verwendung von Registerguthaben  
zu Reisezwecken.

Dtsch. Reichs-Postamt
Empf. 16. JUN. 1939
Zugeb. Nr. 556
Platz

*E*

Abschriftlich  
an

sämtliche Missionen und Berufskonsulate  
zur Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

Im Auftrag

*Hodius*

*Fall*

*M. 11610*